3ch habe icon angebeutet, bag | Meine Berren! außer ben von mir vorgeführten noch eine gange Reihe von Bedienftetenkategorien nichts weniger als gunftig gestellt ift. 3ch weise nur turg auf ben Gtat bin, wonach viele fleine Beamte, wie die Bahnwarter, bie Bachter, die Pacter, bie Schaffner, die Feuerwachter, die Daichinenwarter und ahnliche in bedrangten Berhaltniffen find. In Bezug auf ben Bericht will ich namentlich noch hervorheben, bag mir nicht wiberlegt icheint, mas in ber Betition ber Schaffner ausgeführt ift, bag nam: lich bie Petenten burch bie Reducirung der Risometergelder und ber Delpramien jest bedeutenb ichlechter geftellt find, als fruber.

Much bei bem Bureauperfonal - und gmar nicht nur bei bem fogenannten niedern - machen fich Rlagen geltent, und zwar fehr begrundete. 3ch habe noch bente, leider gu fpat, eine Ueberficht ber Lage ber betreffenden Beamten erhalten, die gang burchzulefen ich nicht mehr im Stanbe gemejen bin. 3ch fann beswegen nur eine Stelle hervorheben. Es ift barauf bingewiesen, bag bie freien Tage, namentlich bie freien Sonntage, viel zu felten gemahrt werden. In Bezug auf die Rebenlinien ift ba g. B. unter Beifugung bes Turnus gezeigt, bag bas betreffenbe Perfonal, Expeditions= gehilfen, Aufschreiber und dergleichen, gunachft einmal in 3 Wochen und bann erft in 6 bis 7 Wochen einen freien Conntag hat. Im Reichstage find oft Untrage hinficht= lich ber Sonntageruhe ber Beamten verhandelt worben und hat fich allgemein bas Befireben geltend gemacht, ben Bostbeamten mehr freie Sonntage gu verschaffen. Run tann ich mich freilich mit ben Beftrebungen Derer, welche bie freien Sonntage blos zu dem Zwede haben wollen, um ben Bramten bas Rirchengeben ju ermöglichen, burch= aus nicht einverftanden erflaren. 3ch will vielmehr, bag bie freien Conntage ohne Rudficht auf folche Dinge angemeffen gemahrt werden, fo bag fie eben Diejenigen, welche in die Ri: de geben wollen, gum Rirchengang benuten, mabrend bie Unberen mit ihrer freien Beit machen, mas ihnen beliebt. Aber im Uebrigen fann ich felbstverstandlich nur bafur eintreten, bag ber freie Conntag allen Beamten gemahrt werbe, gleichviel, in welchem Dienftzweige fie angeftellt finb.

Enblich habe ich noch in Bezug auf bas Burcaupersonal bei ber Sauptverwaltung eine Bemertung gu machen. Ich fann Das, mas ich jest fage, nicht positiv behaupten und es hanbelt fich beshalb mehr um eine Unregung, beziehungsweife eine Unfrage an die Regierung. Es wird behauptet - und zwar von Solchen, die es febr mohl miffen tonnen -, bag bie Generalbirection, beziehungeweise beren bochite Beamten nicht die nothige Ginficht bei ber Aufftellung Des Gtats ber Saupiverwaltung batten. Diefer Ctat werbe im 155 Arbeiter beichaftigt. Raturlich muß bie bor-Befentlichen von einem einzigen Oberbeamten aufgestellt handene Arbeit, Die ubrigens, wie gesagt, gegen fruber

und es hange meift von den Dispositionen biefes Dberbeamten ab, ob und mann die bei biefer Bermaltung Beschäftigten gur Unftellung gelangen. Go merben mir Falle angegeben, in benen ein Ginruden in bie Unftellung icon nach 2 ober 3 Jahren Dienft ftattgefunben habe, mahrend es in anberen Fallen erft bedeutenb fpater geschah. Es wird ber Bunfch geltenb gemacht, bag bie Affiftenten= und Secretarftellen ftets ber Uncienne= tat nach vergeven werden mochten.

Mun, meine Berren, erlauben Gie, bag ich jum Schluß noch eine andere Frage jur Unregung bringe. Leiber ift die in Rede ftebende Ungelegenheit nicht genugend vorbereitet, um mir bie Stellung eines forms lichen Untrage zu ermöglichen. Meine Unregung bezwectt aber, ber Regierung ein Material gu geben und fie gu bestimmen, dem nachsten Landtage über bie Gache genauer Bericht zu geben. Alsbann werbe ich nicht berfehlen, einen beftimmten Untrag gu ftellen. Berren! 3ch fpreche von bem jett beftebenden Guftem, wonad die Guterbobenarbeit feit 1875/76 an Unternehmer verdungen wird, mabrent fruber biefe Mr= beit von der Bermaltung felbft betrieben worden ift. Die Berdingung geschieht - ich weiß nicht, ob überall; aber jebenfalls auf cen Sauptstationen, von benen mir die nothigen Berbingungsbedingungen zc. vorliegen - in ber Beife, daß bie gange Guterbobenarbeit einem Unternehmer übertragen wird, welcher fur je 100 Rilogramm bewegten Gutes nach einem bestimmten Berhaltniffe bezahlt wird und um beffen Arbeitsbetrieb fich ber Ctaat meiter fo gut, wie Nichts fummert. Er ftellt die gu ber Arbeit nothwendigen Leute als Privatunternehmer ein und bezahlt fie vollftandig nach feinem Gutbunten, ohne daß fich die Beborbe barein mengt. Ich habe nun zwar von ben biefigen und ben Leipziger Bahnhofen fein genügenoce Material in Bezug auf ben Betrieb ber Guterbobenunternehmungen; bagegen find mir aus meinem Bahlfreis Chemnit hinreichenbe Unterlagen gur Berfügung gestellt morben, aus benen ich mir Ihnen Einiges mitzutheilen erlaube.

Früher, vor 1875/76, maren in Chemnit bei ber Guterbodenarbeit ungefahr 250 Arbeiter und 25 andere Beamte, worunter 12 ober 13 Militaranmarter, ftanbig beschäftigt. Bon bem Momente an, mo bie Berdingung an einen Privatunternehmer eintrat, fanben binnen furger Beit eine Menge von Entlaffungen ftatt und zwar von Arbeitern, welche in ber Boffnung auf fichere Arbeit auch in Zeiten, als in ber Industrie viel beffere Lohne gezahlt murben, 15 bis 20 Jahre bei ber Gifenbahn ausgeharrt hatten. Deute find trot bes febr gefteigerten Bertehre bei berfelben Urbeit burchichnitilich nur mehr